

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 17/13

Datum / Zeit: Mittwoch, 23. Oktober 2013 / 18.00 – 19.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat

Entschuldigt: Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Viktor Marxer, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin

Anwesende Gäste: Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nr. 113)

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Kanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 16/13 | |
| 2. | Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 109 |
| 3. | Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 110 |
| 4. | Unterstützung von kulturellen Einrichtungen: Anfragen / Entscheide | 111 |
| 5. | Kirchenratswahlen / Festlegung des Termins | 112 |
| 6. | Ausnahmebewilligung / Ausnützungszifferverlegung: Baugesuch Mehrfamilienhaus Parzelle Nr. 1948 | 113 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 221 bis 227.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 16/13**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 16/13 vom 2. Oktober 2013 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

2. **Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

109

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Betül Küçük, Churerstr. 86, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Betül Küçük hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welche sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

3. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**110****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchsteller** Hasan Kaplan, Churerstr. 38, 9485 Nendeln**Bericht**

Herr Hasan Kaplan hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Einzelne kulturelle Vereine und deren Veranstaltungen (alphabetisch A-Z)

305

4. Unterstützung von kulturellen Einrichtungen: Anfragen / Entscheide**111****Antragssteller** Ressort Kultur
Kulturkommission**Bericht**Internationale Musikakademie, Nendeln

Die Kulturkommission hat die Anfrage der Internationalen Musikakademie, Nendeln, in der Sitzung vom 1. Juli 2013 behandelt. Die Kulturkommission empfiehlt von einer jährlichen Unterstützung abzusehen.

Begründung: Die Gemeinde Eschen-Nendeln unterstützt grundsätzlich nur Vereine und vereinsähnliche Organisationen aus Eschen-Nendeln, die für die Einwohner von Eschen-Nendeln „Nutzenbringend“ sind. Bei der Internationale Musikakademie, Nendeln, können sich mögliche Interessenten nicht anmelden oder bewerben, sondern sie werden vom Stiftungsrat ausgesucht. Im Gegensatz zu der LIGITA ist die Internationale Musikakademie, Nendeln, somit selbst für sehr talentierte Musiker aus Eschen-Nendeln nicht frei zugänglich.

Junges Theater Liechtenstein

Die Kulturkommission hat die Anfrage des Jungen Theaters Liechtenstein in der Sitzung vom 1. Juli 2013 behandelt. Das Junge Theater Liechtenstein hat mit Schreiben vom 27. März 2013 eine finanzielle Unterstützung beantragt. Die Kulturkommission würdigt die Arbeit des jungen Theaters Liechtenstein und hat bereits in der Vergangenheit geplant, das jungen Theaters Liechtenstein bei Gelegenheit nach Eschen einzuladen. Von einer jährlichen Unterstützung ist aus Präjudizgründen jedoch abzusehen.

Begründung: Die Gemeinde unterstützt grundsätzlich nur Vereine und vereinsähnliche Organisationen aus Eschen-Nendeln die in Eschen ihren Sitz haben und für die Einwohner von Eschen-Nendeln „Nutzenbringend“ sind.

Erwägungen

Die internationale Musikakademie fördert hoch talentierte Musikerinnen und Musiker. Dies ist etwas Einmaliges in Liechtenstein und sollte unterstützt werden. Die ganze Organisation der Musikakademie überzeugt und ist sehr professionell. Deshalb sollte die internationale Musikakademie einen Beitrag von der Gemeinde Eschen erhalten. Dieser Beitrag soll aber nicht regelmässig und ohne Bedingungen gesprochen werden, sondern mit Auflagen verbunden sein. So könnte beispielsweise ein Anlass der Musikakademie in Eschen stattfinden. Dieser Anlass soll dann aktiv unterstützt werden.

Diese wohlwollende Haltung soll auch der Musikakademie schriftlich mitgeteilt werden.

Generell muss bei den Beitragszahlungen darauf geachtet werden, dass die laufenden Kosten in diesem Bereich nicht erhöht werden.

Anträge

1. Das Gesuch der internationalen Musikakademie, Nendeln, um wiederkehrende jährliche Unterstützung sei abzulehnen.
2. Das Gesuch des jungen Theaters Liechtenstein, Schaan, um wiederkehrende jährliche Unterstützung sei abzulehnen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Organe der Katholischen Kirche	331
Pfarrei, Kirchenrat, Gemeinde-Seelsorgerat (Pfarreirat)	331.1

5. Kirchenratswahlen / Festlegung des Termins

112

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 21. April 2010 bestimmte der Gemeinderat aufgrund des Gesetzes vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrengemeinden, dass der Kirchenrat durch ein 4. Mitglied ergänzt wird, welches am 2. / 4. Juli 2010 in einer Wahl durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gewählt wird. Anlässlich dieser Wahl wurde Zeno Marxer in den Kirchenrat gewählt.

Nachfolgend der Gemeinderatswahlen wurde am 16. März 2011 bestimmt, dass Gemeinderat Albert Kindle dem Kirchenrat vorsitzt. Seither besteht der Kirchenrat aus folgenden Mitgliedern:

Kindle Albert, Gemeinderat
Vosshenrich Christian, Pfarrer, St. Luzi-Strasse 11, Eschen
Marxer Zeno, Sebastianstrasse 29, Nendeln
Wanger René, Kultur und Projekte

Rechtliches

Gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrrgemeinden ist die Amtsdauer der von der Gemeinde gewählten Kirchenratsmitglieder auf drei Jahre ausgelegt.

Erwägungen

Gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrrgemeinden muss im Jahr 2013 eine Kirchenratswahl für ein Mitglied durchgeführt werden.

In diesem Jahr haben bisher nur die Landtagswahlen stattgefunden. An diesem Datum konnte die Wahl des Kirchenratsmitglieds aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden. Auch zeichnet sich ab, dass im Jahr 2013 voraussichtlich keine Sachabstimmung mehr stattfinden wird. Es wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen darauf spekuliert, dass diese Wahl an einem landesweiten Abstimmungstermin durchgeführt werden kann. Diese Option scheint nun nicht mehr realistisch.

Ausserdem war aufgrund der Trennung von Kirche / Staat lange unklar, ob die Wahl überhaupt noch einmal durchgeführt werden muss. Hier gibt es auch Verzögerungen im Prozess.

Es ist eine ordentliche Einbürgerung hängig, über welche die Bürgerinnen und Bürger von Eschen an der Urne zu entscheiden haben. Somit liegen in der Gemeinde Eschen zwei Themen (eine Einbürgerung, eine Wahl) zur Durchführung an.

Diese beiden Themen sollen so schnell wie möglich durchgeführt werden.

Peter Sele von der Regierungskanzlei sieht im Moment kein Thema auf Landesebene, welches zur Abstimmung gelangen könnte.

Antrag

Die Wahl des Kirchenratsmitglieds sowie die hängige Einbürgerung von Amra Mujanovic seien am 9. Februar 2014 durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag einstimmig angenommen.

Allgemeine Bauverwaltung

60

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen

602

6. Ausnahmegewilligung / Ausnutzungszifferverlegung: Baugesuch Mehrfamilienhaus Parzelle Nr. 1948

113

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Das bei der Gemeinde am 4. Oktober 2013 eingegangene Baugesuch auf der Parzelle Nr. 1948 betreffend Neubau Mehrfamilienhaus mit Dienstleistung in der Aeule benötigt für die Inanspruchnahme die direkt anstossende Nachbargrundstücksfläche zur Ausnutzungszifferverlagerung und wegen der Unterschreitung des Mindestmasses des grossen Grenzabstandes zur Anrainerparzelle Nr. 1949 Ausnahmen vom Gemeinderat. Die Anrainerparzelle Nr. 1949 ist ebenfalls im Besitz der Bauherrschaft.

Die schriftliche Erklärung zur Ausnutzungsverlagerung auf die Anrainerparzelle Nr. 1949 wurde den Baugesuchsunterlagen beigelegt. Der schriftlich begründete Antrag zur Ausnahme betreffend Unterschreitung des grossen Grenzabstandes zur Parzelle Nr. 1949 wurde auf Anweisung am 18. Oktober 2013 nachgereicht.

Abgestützt auf Art. 43 Abs. 2 des Baugesetzes entspricht die geplante Ausnutzungsverlagerung auf die Anrainerparzelle Nr. 1949 den ortsplanerischen und baurechtlichen Vorschriften.

Die Unterschreitung des grossen Grenzabstandes gemäss Art. 21 lit. a) und b) der Bauordnung zur schräg verlaufenden Parzellengrenze der Anrainerparzelle Nr. 1949 tangiert das öffentliche und private Interesse nicht.

Ausnahmen von Vorschriften der Bauordnung kann der Gemeinderat gemäss Bauordnung Art. 29 und Baugesetz Art. 3, Abs. 2 unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen.

Antrag

1. Der Ausnutzungszifferverlagerung mit der Fläche von 164m² auf die Anrainerparzelle Nr. 1949 sei zuzustimmen.
2. Der Unterschreitung des grossen Mindestgrenzabstand gegen Südosten auf die Länge von 3.50 und die auslaufende Breite von 0.9m auf die Anrainerparzelle Nr. 1949 sei zuzustimmen.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.